



# **STATUTEN**

## **NAME, SITZ**

Unter dem Namen "CHILI CON CANTE" besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biberist.  
Gründungsort und -Datum: Biberist, 10. Juni 2008.

## **ZWECK**

Chorgesang

## **MITGLIEDSCHAFT**

Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv im Chor mitzusingen und aktiv zur Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken sowie den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt auf das Jahresende bekannt gibt oder mit dem Jahresbeitrag ein halbes Jahr in Verzug ist.

Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder wählen. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit und nicht stimmberechtigt.

## **MITTEL**

Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Diese sind bis 30 Tage nach der Vereinsversammlung des laufenden Vereinsjahres einzuzahlen. Nach dem 30. Juni eintretende Neumitglieder zahlen nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für das Vereinsjahr wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Bei einem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Musikkommission (bei Bedarf)

## **VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Es erfolgt keine schriftliche Einladung.

Die Vereinsversammlung

- genehmigt die Jahresrechnung und das Budget
- wählt den Vorstand und die Chorleitung
- entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen
- setzt den Jahresbeitrag fest
- beschliesst über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern [gem. ZGB Art. 65]
- genehmigt Änderungen der Statuten
- beschliesst die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein

**Kurzfristige und dringende Vereinsgeschäfte können jeweils an Gesangsproben behandelt werden.**

## **VORSTAND**

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Vereinsversammlung alljährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.

Der Vorstand besteht aus fünf von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ressorts:

- Präsidentin
- Vize-Präsidentin
- Aktuarin (Administration)
- Kassierin (Kasse)
- PR-Verantwortliche (Flyer, Zeitungsberichte, Internet)

## **CHORLEITUNG**

Die Chorleitung ist vom Verein angestellt. Ihre Entlöhnung wird in einem schriftlichen Vertrag vereinbart. Die Chorleitung ist nicht Mitglied des Vereins und somit nicht stimmberechtigt. Die Chorleitung bestimmt das Repertoire bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Musikkommission.

## **RECHNUNGSREVISION**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **MUSIKKOMMISSION**

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Musikkommission einsetzen. Sie besteht aus der Chorleitung und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Musikkommission unterstützt die Chorleitung bei der Liederwahl und deren Arrangements.

## **AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 18. Januar 2022 sofort in Kraft.

Biberist, 18. Januar 2022



Tanja Willi  
Präsidentin



Barbara Krauss  
Vize-Präsidentin



Andrea Studer  
Aktuarin